

KOKES (Hrsg.)

Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht (mit Mustern)

### 5.3.2. Vertretungsbeistandschaft

5.34

Bei der Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 f. ZGB) ist der Beistand resp. die Beistandin im Umfang der übertragenen Aufgaben oder Aufgabenbereiche rechtsgeschäftliche Vertretung zugunsten und zulasten der verbeiständeten Person und tritt gegenüber jedermann als solche auf. Mandatsträgerin resp. Mandatsträger handeln in der Erfüllung ihrer Aufgaben mit direkter Wirkung für die verbeiständete Person; Beistand oder Beistandin sind in diesem Rahmen *gesetzliche Vertreter/innen*. Keiner Vertretung zugänglich sind verbotene Geschäfte (Art. 412 Abs. 2 ZGB); nur sehr beschränkt möglich ist eine Vertretung im Bereich höchstpersönlicher Rechte (Art. 19c ZGB; siehe dazu Rz. 1.22 ff.).

5.35

Auf die *Handlungsfähigkeit* hat die Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft grundsätzlich keinen Einfluss. Die verbeiständete Person behält in Bezug auf ihre rechtliche Verpflichtungs- und Verfügungsfähigkeit in jeder Hinsicht den Status, den sie vor Errichtung der Beistandschaft hatte. Die für die Frage der rechtlichen Gültigkeit einer Handlung ausschlaggebenden Parameter bleiben wie bei jedermann Volljährigkeit und Urteilsfähigkeit (Art. 13 ZGB); beide Kriterien sind unabhängig von einer Vertretungsbeistandschaft gegeben oder nicht gegeben. Das Nichtberühren der Handlungsfähigkeit hat zur Folge, dass trotz behördlichem Einschreiten die Handlungen der verbeiständeten Person unter denselben Bedingungen wie Handlungen einer von keiner erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme betroffenen Person die volle Wirkung entfalten können. Da die Prozessfähigkeit einer Person nur die prozessuale Seite der Handlungsfähigkeit darstellt, ist sie durch die Vertretungsbeistandschaft ebenso wenig betroffen. Nichts anderes gilt für die Betreuungsfähigkeit; dem widerspricht Art. 68d SchKG nicht, wonach allfällige Betreuungsurkunden auch dem Beistand oder der Beistandin zuzustellen sind, womit – eben ohne Einfluss auf die Betreuungsfähigkeit der verbeiständeten Person – der Beistand resp. die Beistandin in die Lage versetzt wird, die aufgetragene Aufgabe wahrzunehmen.

5.36

Allerdings kann gestützt auf Art. 394 Abs. 2 ZGB eine *Einschränkung der Handlungsfähigkeit* ausdrücklich verfügt werden; eine solche Beschränkung kann sich dabei je nachdem auf die gesamten übertragenen Aufgaben resp. Aufgabenbereiche oder nur auf einen Teil davon beziehen und



bewirkt im Umfang der angeordneten Handlungsfähigkeitseinschränkung eine Alleinzuständigkeit und mithin eine *ausschliessliche Vertretungsbefugnis* des Mandatsträgers oder der Mandatsträgerin. Eine solche Einschränkung der Handlungsfähigkeit der unter Vertretungsbeistandschaft gestellten Person kann und muss entsprechend dem Bedarfsprinzip individuell-punktuell massgeschneidert vorgenommen werden (siehe im Einzelnen vgl. Rz. 5.87 ff.).

5.37

Auch ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit muss sich die verbeiständete Person die Handlungen von Beistand oder Beiständin gefallen lassen (so expressis verbis Art. 394 Abs. 3 ZGB). Es besteht damit *Parallelzuständigkeit* zwischen Beistand oder Beiständin und verbeiständeter Person; die Vertretungsbefugnis der Beistandsperson tritt kumulativ zur unveränderten Handlungsfähigkeit der verbeiständeten Person hinzu. Letztere kann selbständig handeln, muss sich aber auch die Handlungen von Beistand resp. Beiständin gefallen und anrechnen lassen. Allfällig kollidierendes Handeln ist nach obligationenrechtlichen Grundsätzen zu lösen. Dabei wird Inhalt, Bestand und Reichweite der beiständlichen Vertretungsmacht nicht von der schliesslich vertretenen verbeiständeten Person, sondern durch den behördlichen Beschluss eingeräumt. Dennoch sind aber die Regeln zur gewillkürten Stellvertretung (Art. 32 ff. OR) analog anwendbar. Da sich die betroffene Person eine Vertretung gefallen lassen muss, bleibt sie in ihrer Eigenbestimmung nicht gänzlich unberührt. Eine Beistandschaft stellt daher, wenn auch formell keinen Eingriff in die Handlungsfähigkeit, so doch jedenfalls eine zumindest mittelbare, hier und dort auch unmittelbare *Beschränkung der Handlungsfreiheit* dar.

5.38

Die altrechtliche Zerteilung der Beistandschaft in Vertretungs- und Verwaltungsbestandschaft (aArt. 392 und 393 ZGB) wurde nicht übernommen. Richtigerweise ist die *Verwaltung von Vermögen oder Einkommen* als eine mögliche Vertretungsaufgabe ausgestaltet (Art. 394 i.V.m. 395 ZGB), die Verwaltung mithin keine eigenständige Massnahmeerart (die Massnahme wird denn in Art. 395 Abs. 1 ZGB auch als «Vertretungsbestandschaft für die Vermögensverwaltung» und nicht als Verwaltungsbestandschaft bezeichnet, was letztere Bezeichnung nicht unzulässig macht, soweit damit nicht als terminus technicus eine Bestandschaftsart bezeichnet werden soll, sondern wie etwa bei einer Besuchsrechtsbestandschaft ein Inhalt zum Ausdruck gebracht werden will). Soweit Thema einer Beistandschaft die Verwaltung von Vermögenswerten ist, sind – im Entscheiddispositiv – die zu verwaltenden Werte anzugeben; ohne aufgeführte Einschränkung oder nähere Bezeichnung bezieht sich eine Angabe jeweils auf einen Gesamtwert, so dass etwa eine Aufgabe, das Einkommen und Vermögen zu verwalten, das gesamte Einkommen sowie das gesamte Vermögen

umfasst. Die Verwaltung kann sich nach Bedarf des Einzelfalls jedoch sowohl auf das gesamte Einkommen und/oder Vermögen als auch auf je Teile davon beziehen (die dann aber eben zweckmässig zu definieren sind); denkbar ist auch negatives Vermögen (Schulden). Soweit nicht anders bestimmt, sind Ersparnisse und Erträge von verwaltetem Einkommen oder Vermögen ebenfalls Bestandteil der beiständlichen Verwaltungsaufgabe (Art. 395 Abs. 2 ZGB). Die Art. 408 ff. ZGB beschreiben die Verwaltungstätigkeit näher.

5.39

Ohne die Handlungsfähigkeit zu beschränken und ohne dass dadurch ein (haftungsrelevantes) Sondervermögen begründet wird, kann zur Sicherstellung der Interessen der verbeiständeten Person ein bestimmter, genau zu bezeichnender Vermögensteil vom Zugriff der betroffenen Person ausgenommen werden (Art. 395 Abs. 3 ZGB); gedacht ist dabei vor allem an Kontosperrn, Vorenthalten des Besitzes an einer beweglichen Sache und dergleichen, wobei unabhängig vom Umfang einer allfälligen Blockade vom Beistand etwa angemessene Beiträge zur freien Verfügung zu stellen sind (Art. 409 ZGB). Untersagt die KESB die Verfügung über ein Grundstück (sog. Kanzleisperre), so ist dies deklaratorisch im Grundbuch anzumerken (Art. 395 Abs. 4 ZGB).

5.40

Eine Vertretungsbeistandschaft kann sehr unterschiedlichen Umfang annehmen; sie kann zur *Besorgung eines einzelnen Geschäfts* nötig werden; es kann sie aber auch in globalerer Form geben (siehe dazu auch die Ausführungen zu den Aufgabenbereichen in Rz. 5.68 ff.). Ausserdem kann bspw. für sogenannte *Altersbeistandschaften* oftmals eine *generelle Variante* mit sehr umfangreicher Aufgabenstellung angezeigt sein, was entsprechende Standardisierungen zulässt, die aber im Einzelfall zu hinterfragen sind und welche auch trotz generellerem Umfang gerade etwa hinsichtlich punktueller Handlungsfähigkeitseinschränkungen individualisierbar bleiben (siehe auch Rz. 5.65 ff. [Massschneiderung]). Es wäre denn auch unverhältnismässig und dem Geist des neuen Erwachsenenschutzgesetzes zuwiderlaufend, bei entsprechend umfassender Hilfsbedürftigkeit stets eine umfassende Beistandschaft anzuordnen, obschon die dann automatische Folge der Handlungsunfähigkeit keineswegs erforderlich und damit zielüberschiessend ist.

5.41

### Vertretungsbeistandschaft mit spezifischer Umschreibung einer Aufgabe \*/\*\*

1. Für NN wird eine Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 ZGB angeordnet mit der Aufgabe, sie/ihn bei der Regelung des Nachlasses von ... zu vertreten und der KESB den Erbteilungsvertrag bis spätestens [Datum] zur Zustimmung zu unterbreiten.
2. Zur Beiständin/zum Beistand wird XY ernannt, mit der Einladung,
  - a) nötigenfalls Antrag auf Anpassung der behördlichen Massnahme an veränderte Verhältnisse zu stellen,
  - b) nach Erledigung der Angelegenheit Schlussbericht einzureichen.
3. (ggf.) Anordnung Nachlassinventar.
4. Gebühren und Kosten/evtl. Erlass von Gebühren und Kosten.
5. Rechtsmittelbelehrung.
6. Eröffnung an:
  - betroffene Person,
  - Beiständin/Beistand,
  - weitere Verfahrensbeteiligte.
7. Mitteilung an: (...).

\* Zu Methodik und Aufbau vgl. Rz. 5.21; für die Erwägungen Rz. 1.151 ff.

\*\* Siehe auch Rz. 5.68 ff. (Aufgabenbereiche)

5.42

### Vertretungsbeistandschaft mit genereller Umschreibung von Aufgabenbereichen inkl. Einkommens- und Vermögensverwaltung\*

1. Für NN wird eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung nach Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB angeordnet mit den Aufgabenbereichen,
  - a) sie/ihn beim Erledigen der administrativen Angelegenheiten soweit nötig zu vertreten, insbesondere auch im Verkehr mit Behörden, Ämtern, Banken, Post, (Sozial-)Versicherungen, sonstigen Institutionen und Privatpersonen,
  - b) ihr/sein Einkommen und Vermögen sorgfältig zu verwalten. *Variante (nähere Bezeichnung, wenn nur Teile vom Einkommen oder Vermögen verwaltet werden sollen): ihre/seine AHV-Rente und Ergänzungsleistungen sowie das Konto Nr. ... sorgfältig zu verwalten.*
2. Zur Beiständin/zum Beistand wird XY ernannt mit der Einladung,
  - a) nötigenfalls Antrag auf Anpassung der behördlichen Massnahme an veränderte Verhältnisse zu stellen,
  - b) per [Datum] ordentlicherweise Rechenschaftsbericht mit Rechnung und Belegen einzureichen.

150

3. Die Beiständin/der Beistand hat in Zusammenarbeit mit der KESB unverzüglich ein Inventar per [Stichtag] über die zu verwaltenden Vermögenswerte aufzunehmen.
4. (ggf.) Hinterlegungsvertrag.
5. Gebühren und Kosten/evtl. Erlass von Gebühren und Kosten. (*Variante:* Die Gebühren und Kosten werden nach Abnahme des Inventars erhoben.)
6. Rechtsmittelbelehrung.
7. Eröffnung an:
  - betroffene Person,
  - Beiständin/Beistand,
  - weitere Verfahrensbeteiligte.
8. Mitteilung an:
  - Betreibungsamt gemäss Art. 68d SchKG,
  - (...).

\* Zu Methodik und Aufbau vgl. Rz. 5.21; für die Erwägungen Rz. 1.151 ff.

### Standardfall «Altersbeistandschaft» (generelle Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung)\*

1. Für NN wird eine Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung nach Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB angeordnet mit den Aufgabenbereichen
  - a) stets für eine geeignete Wohnsituation bzw. Unterkunft besorgt zu sein und sie/ihn bei allen in diesem Zusammenhang erforderlichen Handlungen umfassend zu vertreten,
  - b) für sein/ihr gesundheitliches Wohl sowie für hinreichende medizinische Betreuung zu sorgen und ihn/sie bei allen dafür erforderlichen Vorkehrungen zu vertreten, (*Variante:* insbesondere auch bei Urteilsunfähigkeit über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung zu vorgesehenen ambulanten oder stationären medizinischen Massnahmen zu entscheiden,)
  - c) sein/ihr soziales Wohl zu fördern und ihn/sie bei allen dafür erforderlichen Vorkehrungen zu vertreten,
  - d) ihn/sie beim Erledigen der administrativen Angelegenheiten soweit nötig zu vertreten, insbesondere auch im Verkehr mit Behörden, Ämtern, Banken, Post, (Sozial-)Versicherungen, sonstigen Institutionen und Privatpersonen,
  - e) ihn/sie beim Erledigen der finanziellen Angelegenheiten zu vertreten, insbesondere sein/ihr Einkommen und Vermögen sorgfältig zu verwalten.
2. Zur Beiständin/zum Beistand wird XY ernannt mit der Einladung,

5.43

151